

# Weisung des Kantonsgerichts und der Oberstaatsanwaltschaft über psychiatrische und aussagepsychologische Gutachten im Strafverfahren

vom 7. Mai 2014

*Das Kantonsgericht und die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Luzern,*

in Ergänzung von Art. 182 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO),

*beschliessen:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Weisung richtet sich an die kantonalen Gerichte und die Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup> Kantonsgericht und Oberstaatsanwaltschaft nehmen zur Kenntnis, dass die Vollzugs- und Bewährungsdienste diese Weisung sinngemäss anwenden wollen.

### § 2 *Zweck*

<sup>1</sup> Diese Weisung regelt die Modalitäten der Erstattung von psychiatrischen sowie von aussagepsychologischen Gutachten und bezweckt die Sicherung ihrer Qualität für Strafverfahren sowie den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

<sup>2</sup> Auf die Begutachtung von Jugendlichen im Verfahren nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 findet diese Weisung sinngemäss Anwendung.

### § 3 *Erforderlichkeit eines Gutachtens*

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft und Gerichte ziehen eine oder mehrere sachverständige Personen bei, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind oder wenn das Gesetz eine Begutachtung vorschreibt.

<sup>2</sup> Die Prüfung der Glaubhaftigkeit von Aussagen ist primär Aufgabe des Gerichts. Eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung durch eine sachverständige Person drängt sich nur bei besonderen Umständen auf. Dies ist etwa der Fall, wenn bruchstückhafte oder schwer interpretierbare Äusserungen eines Kleinkinds zu beurteilen sind, bei ernsthaften Anzeichen geistiger Störungen, welche die Aussageehrlichkeit des Zeugen oder der Zeugin beeinträchtigen könnten, oder wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Zeuge oder die Zeugin unter dem Einfluss von Drittpersonen steht.

### § 4 *Begriff des Gutachtens*

Als Gutachten im Sinn dieser Weisung gelten Erkenntnisse von sachverständigen Personen, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts nach Hinweis auf ihre Wahrheitspflicht im Sinn von Art. 307 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) festgehalten werden und eine einlässliche Beantwortung der gestellten Fragen zum Inhalt haben.

## II. Sachverständige Personen

### § 5 *Anforderungen an sachverständige Personen*

<sup>1</sup> Zu sachverständigen Personen können nur natürliche Personen ernannt werden.

<sup>2</sup> Aufträge für Gutachten werden erteilt an Personen, die über besondere Fähigkeiten und Erfahrungen für die Begutachtung aufweisen. Mit Gutachten im Sinn des StGB werden, unter Vorbehalt von besonderen Ausnahmefällen, forensische Psychiater betraut.

<sup>3</sup> Eine besondere Erfahrung wird dann angenommen, wenn die sachverständige Person mindestens 20 strafrechtliche Gutachten unter Supervision einer erfahrenen Fachperson erstellt hat.

<sup>4</sup> Besondere Fähigkeiten werden unter Vorbehalt von besonderen Anforderungen im Zusammenhang mit psychologischen Gutachten namentlich Personen attestiert, die

- über einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Facharzttitel für Psychiatrie und Psychotherapie verfügen und
- in leitender Stellung in einer forensischen Institution tätig sind oder über mindestens zehn Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich verfügen oder
- sich über besondere forensische Qualifikationen ausweisen, wie insbesondere das Zertifikat "Forensische Psychiatrie SGFP" der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP).

<sup>5</sup> Für aussagepsychologische Gutachten können sachverständige Personen beigezogen werden, die in diesem Fachbereich besonders ausgebildet sind.

<sup>6</sup> Es können auch sachverständige Personen aus anderen Kantonen oder benachbarten Ländern beigezogen werden, die sich über eine ebenbürtige Ausbildung und Erfahrung ausweisen. Für sachverständige Personen aus Deutschland wird das Zertifikat „Forensische Psychiatrie“ der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) als besondere Qualifikation anerkannt.

<sup>7</sup> Mit der Begutachtung von Jugendlichen können auch ausgewiesene sachverständige Personen aus dem Fachbereich der Psychologie beauftragt werden.

### § 6 *Persönliche Ausführung des Auftrags*

<sup>1</sup> Die beauftragte sachverständige Person ist für die Erfüllung des Auftrags persönlich verantwortlich.

<sup>2</sup> Eine interne Weiterleitung des Auftrags ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der auftraggebenden Behörde und nur an sachverständige Personen im Sinn von § 5 zulässig. Damit geht die Verantwortung über. Eine Weitergabe des Auftrags ist transparent zu machen und die Rechte der Parteien gemäss Art. 184 Abs. 3 StPO sind zu wahren.

<sup>3</sup> Die beauftragte sachverständige Person kann in eigener Kompetenz Teile ihrer Aufgaben wie Fragen aus der allgemeinen Medizin, der Psychologie, der Neurologie und dergleichen an andere Fachpersonen des gleichen Dienstes oder an externe spezialisierte Fachpersonen delegieren. Eine Delegation einzelner Aufgaben an andere Fachpersonen ändert nichts an der fachlichen Alleinverantwortung der beauftragten sachverständigen Person für den Inhalt des Gutachtens.

### § 7 *Ablehnungs- und Ausstandsgründe*

<sup>1</sup> Sachverständige Personen haben für eine unbefangene Begutachtung Gewähr zu bieten.

<sup>2</sup> Für sachverständige Personen gelten die Ausstands- und Ablehnungsgründe nach Art. 56 StPO. Darüber hinaus sind die besonderen Bestimmungen von Art. 56 Abs. 4 bzw. Art. 62d Abs. 2 und 64b Abs. 2 lit. b StGB zu beachten.

<sup>3</sup> Eine umfassende psychiatrische Begutachtung von Beschuldigten kann insbesondere nicht vornehmen, wer diese Beschuldigten in der Untersuchungshaft oder im vorzeitigen Strafvollzug über

Kriseninterventionen hinaus betreut oder ihnen gegenüber in anderem Zusammenhang als Therapeut oder Therapeutin gewirkt hat. Die zuständige Behörde kann deren Feststellungen als Berichte entgegennehmen und diese nach dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung beachten.

#### **§ 8** *Mitwirkung der Parteien*

Die Parteien erhalten Gelegenheit, sich zur Person der oder des Sachverständigen sowie zu den Expertenfragen zu äussern und dazu eigene Anträge zu stellen. Über die Zulässigkeit von Ergänzungsfragen der Parteien entscheidet die auftraggebende Behörde unter Vorbehalt eines Beschwerdeentscheids im Sinn von Art. 393 StPO endgültig.

#### **§ 9** *Ernennung und Fragen*

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde ernennt die sachverständige Person und formuliert die zu beantwortenden Fragen.

<sup>2</sup> Sie orientiert sich am Fragenkatalog der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz gemäss Anhang zu dieser Weisung.

#### **§ 10** *Inhalt des Auftrags*

Der Auftrag zu einem Gutachten wird schriftlich erteilt und hat zu enthalten:

- die Ernennung der sachverständigen Person,
- eine Zusammenfassung des Sachverhalts,
- den Auftrag und die Fragen,
- den Hinweis auf die Straffolgen eines vorsätzlich falsch erstellten Gutachtens und auf die Geheimhaltungspflicht,
- die Vereinbarungen mit der sachverständigen Person über die Erstellung des Gutachtens.

### **III. Rahmenbedingungen der Begutachtung**

#### **§ 11** *Vereinbarungen*

<sup>1</sup> Die auftraggebende Behörde hat mit der sachverständigen Person die Bedingungen der Begutachtung zu vereinbaren.

<sup>2</sup> Es sind namentlich der Umfang der Begutachtung, die Notwendigkeit einer Exploration, der Aufenthaltsort des Exploranden oder der Explorandin, der Ort einer allfälligen Exploration und dergleichen abzusprechen.

<sup>3</sup> Es ist ein Zeitpunkt für die Abgabe des Gutachtens zu vereinbaren, von dem nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Über Verzögerungen ist die auftraggebende Behörde rechtzeitig zu informieren.

<sup>4</sup> Die sachverständige Person hat sich zu den voraussichtlichen Kosten der Begutachtung zu äussern. Es ist ein Kostendach zu vereinbaren. Über eine allfällige Kostenüberschreitung ist die auftraggebende Behörde rechtzeitig zu informieren. Diese ist zu begründen.

#### **§ 12** *Verantwortlichkeit*

Die ernannte sachverständige Person ist für die fachgerechte Begutachtung persönlich verantwortlich. Eine Weiterleitung des Auftrags im Sinn von § 6 Absatz 2 dieser Weisung ändert auch die entsprechende Verantwortlichkeit. Im Übrigen ändert der Beizug von Hilfspersonen oder anderen Fachpersonen im Sinn von § 6 Absatz 3 dieser Weisung nichts an der fachlichen Alleinverantwortung der Beauftragten für den Inhalt des Gutachtens.

### **§ 13**     *Leitung durch auftraggebende Behörde*

Die auftraggebende Behörde hat, soweit dies erforderlich erscheint, die Tätigkeit der sachverständigen Person zu leiten.

### **§ 14**     *Verhältnis der sachverständigen Person zur auftraggebenden Behörde*

Die sachverständige Person wahrt primär die Interessen der auftraggebenden Behörde und lässt therapeutische Gesichtspunkte ausser Acht. Sie ist der auftraggebenden Behörde gegenüber nicht an das Arztgeheimnis gebunden, soweit die entsprechenden Tatsachen für das Gutachten relevant sind. Unklarheiten über die Relevanz von Tatsachen sind der auftraggebenden Behörde zu unterbreiten.

### **§ 15**     *Darlegungspflicht*

Die sachverständige Person hat der auftraggebenden Behörde die Erkenntnisse ihrer Abklärungen in ihrem Gutachten darzulegen. Soweit diese für eine Beantwortung der gestellten Fragen nicht relevant sind, entfällt diese Darlegungspflicht im Rahmen des Gutachtens.

### **§ 16**     *Information des Exploranden oder der Explorandin*

Der Explorand oder die Explorandin ist nach Möglichkeit über den Gutachtersauftrag sowie über Sinn und Zweck der Vorkehren im Rahmen der Begutachtung aufzuklären. Es ist ihm darzulegen, dass die sachverständige Person nicht als Therapeut oder Therapeutin wirkt und dass sie der auftraggebenden Behörde gegenüber nicht an das Arztgeheimnis gebunden ist.

## **IV. Begutachtung**

### **1. Methode der Begutachtung**

#### **§ 17**     *Grundsätzliches zur Methode*

<sup>1</sup> Das Gutachten ist nach umfassender Kenntnis des Einzelfalls zu erstellen. Es sind namentlich die Untersuchungsakten, allfällige relevante strafrechtliche Vorakten, bereits bestehende Berichte der Anstaltsleitung, Krankengeschichten, Arztberichte, Therapieberichte sowie allfällige bereits vorhandene psychiatrische Gutachten betreffend den Exploranden oder die Explorandin zu studieren.

<sup>2</sup> Psychiatrisch-psychologische Befunde sind in der Regel auf mindestens zwei persönliche Explorationen der betroffenen Person durch den Sachverständigen zu stützen. Der konkrete Aufwand für die Exploration bestimmt sich namentlich nach der Komplexität der Fragestellung, dem Umfang des Sachverhalts, dem Gesprächsverhalten des Exploranden oder der Explorandin und weiteren Kriterien im Einzelfall. Von einer Exploration kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, namentlich wenn eine solche bereits in anderem Zusammenhang durchgeführt worden ist und das Thema des Gutachtens eingeschränkt ist, wenn die betroffene Person schwer erreichbar ist oder sich der Untersuchung entzieht und ein Aktengutachten für die sachverständige Person verantwortbar ist.

<sup>3</sup> Der wesentliche Inhalt der Explorationen ist im Gutachten wiederzugeben. Es ist insbesondere bei der Beurteilung des Exploranden oder der Explorandin, soweit erforderlich, konkret darauf Bezug zu nehmen. Der Zeitpunkt und die Dauer der Exploration sind detailliert anzugeben.

#### **§ 18**     *Verteidigungsrechte der betroffenen Person*

<sup>1</sup> Dem Exploranden oder der Explorandin steht bei der Exploration durch die sachverständige Person kein Recht auf Beizug seines oder ihres Arztes, einer Vertrauensperson, eines Privatgutachters oder seines oder ihres Verteidigers zu.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Rechte der Opfer im Rahmen einer aussagepsychologischen Begutachtung.

## **§ 19**     *Diagnose einer psychischen Störung*

<sup>1</sup> Die Herleitung der Befunde ist im Einzelnen und nachvollziehbar darzulegen. Es ist aufzuzeigen, inwiefern eine Auffälligkeit den gesetzlich erforderlichen Schweregrad im Sinn von Art. 59 StGB erreicht.

<sup>2</sup> Bei der Diagnose einer Persönlichkeitsstörung sind die entsprechenden Kriterien nach der ICD-Klassifikation der WHO darzulegen. Es ist spezifizierend auf die Art der Persönlichkeitsstörung einzugehen.

## **§ 20**     *Behandlungsprognose*

<sup>1</sup> Es ist umfassend auf die Frage der Behandelbarkeit des Exploranden oder der Explorandin einzugehen. Die Wirksamkeit und auch die Grenzen einer Behandlung sind detailliert zu erläutern.

<sup>2</sup> Behandlungsfortschritte gelten einzig dann als erfolgreich und relevant, wenn sie deliktsspezifisch oder rückfallverhindernd wirken. Behandelbarkeit ist anzunehmen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer deutlichen Verringerung der Gefahr weiterer Straftaten besteht. Es ist die Frage zu beantworten, ob und inwiefern eine deutliche erkennbare Verringerung des Rückfallrisikos bzw. rückfallvermindernde Entwicklung der betroffenen Person innerhalb von fünf Jahren seit Beginn der indizierten Behandlung zu erwarten ist.

<sup>3</sup> Neben einer individuellen Einschätzung des Exploranden oder der Explorandin ist auch auf die tatsächlichen Vollzugsmöglichkeiten in der Schweiz einzugehen. Die möglichen Therapieprogramme sowie deren Durchführbarkeit in möglichen Institutionen sind zu erläutern.

<sup>4</sup> Im Zusammenhang mit der lebenslänglichen Verwahrung im Sinn von Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup> StGB ist detailliert darzulegen, inwiefern die allfällige Unbehandelbarkeit dauerhaft ist bzw. bei der betroffenen Person ein mit deren Person verbundener unveränderbarer Zustand auf Lebenszeit besteht.

## **§ 21**     *Gefährlichkeitsprognosen*

<sup>1</sup> Gefährlichkeitsprognosen sind aufgrund einer kriterienorientierten strukturierten Risikokalkulation zu stellen. Über die Anwendung spezieller Prognoseinstrumente hinaus ist eine differenzierte Einzelfallanalyse vorzunehmen und eine konkret umschriebene Rückfallwahrscheinlichkeit aufgrund einer abschliessenden Gesamtwürdigung anzugeben.

<sup>2</sup> Es ist anzugeben, auf welchen Zeitraum sich eine Risikoanalyse bezieht.

## **§ 22**     *Vordringlichkeit der therapeutischen Massnahme*

<sup>1</sup> Es ist im Einzelnen darzulegen, inwiefern die Anordnung einer therapeutischen Massnahme im Sinn von Art. 59-63 StGB derjenigen einer blossen Strafe vorzuziehen ist.

<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit ambulanten Behandlungen im Sinn von Art. 63 StGB ist darzutun, ob und mit welcher Begründung ein allfälliger Aufschub des Strafvollzugs notwendig ist. Auf die Erfolgsaussichten einer ambulanten Behandlung unter Aufschub des Strafvollzugs ist detailliert einzugehen.

## **§ 23**     *Einfache Abklärungen*

<sup>1</sup> Die sachverständige Person kann bei Drittpersonen einfache, kleinere sachdienliche Auskünfte einholen.

<sup>2</sup> Sie macht die Drittperson auf allfällige Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechte aufmerksam. Im Gutachten ist festzuhalten, dass dies geschehen ist.

## **§ 24**     *Weitergehende Abklärungen*

<sup>1</sup> Sind bei Drittpersonen für das Gutachten notwendige weitergehende Auskünfte einzuholen, ist das Vorgehen mit der auftraggebenden Behörde abzusprechen. Diese befragt die Drittperson selber,

wobei die sachverständige Person an der Einvernahme teilnehmen und Fragen stellen kann oder ermächtigt die sachverständige Person, Auskünfte bei Drittpersonen einzuholen.

<sup>2</sup> Im letzteren Fall orientiert die sachverständige Person die Drittperson über ihre Stellung und Funktion und macht sie auf allfällige Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechte aufmerksam. Im Gutachten ist festzuhalten, dass dies geschehen ist. Das Recht der sachverständigen Person zur selbständigen Befragung von Drittpersonen beinhaltet auch die Kompetenz zu deren Vorladung nach den Regeln der StPO.

<sup>3</sup> Die Auskünfte von Drittpersonen sind von der sachkundigen Person schriftlich festzuhalten und der auftraggebenden Behörde zu übermitteln. Diese gibt der beschuldigten Person bzw. deren Verteidiger Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

## **2. Materielle Anforderungen an Gutachten**

### **§ 25**     *Aktueller Stand der Lehre*

Gutachten sind nach dem aktuellen Stand der forensisch-psychiatrischen oder der aussagepsychologischen Lehre zu erstellen.

### **§ 26**     *Psychiatrische Diagnostik*

<sup>1</sup> Die psychiatrische Diagnostik hat nach einem international anerkannten Diagnosesystem, namentlich der ICD-Klassifikation der WHO, zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Faktoren einer Risikokalkulation sind einzeln darzulegen und zu bewerten.

<sup>3</sup> Bei der Beurteilung der Massnahmebedürftigkeit ist in der Regel auch zur Ausgestaltung des Vollzugs Stellung zu nehmen.

### **§ 27**     *Beschränkung auf Fachfragen*

Die sachverständigen Personen haben sich auf die Behandlung von Fragen zu beschränken, die sich aus ihrem Fachwissen heraus ergeben. Sie haben sich insbesondere juristischer Wertungen zu enthalten.

### **§ 28**     *Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit*

Die sachverständigen Personen haben sämtliche wesentlichen Quellen und Untersuchungsbefunde darzustellen. Die Befunde sind eingehend zu begründen. Eine Diagnose muss für Dritte nachvollziehbar sein.

### **§ 29**     *Begründung von Abweichungen*

Eine von Feststellungen anderer sachverständiger Personen abweichende Meinung ist zu erläutern.

## **3. Umfang der Begutachtung**

### **§ 30**     *Verhältnismässigkeit, Kurzgutachten und Verweise*

<sup>1</sup> Der Umfang der Begutachtung muss verhältnismässig sein. Zu beachten ist namentlich ein sinnvolles Verhältnis der Begutachtung zum Anlass des Auftrags und zur Schwere der Tatvorwürfe.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde kann so genannte Kurzgutachten in Auftrag geben, indem sie sich mit der sachverständigen Person auf eine Beschränkung der Fragen oder des Untersuchungsaufwands einigt.

<sup>3</sup> Die sachverständige Person kann auf Erkenntnisse anderer Fachpersonen, namentlich auf früher erstellte Gutachten oder auf Erhebungen anderer (beispielsweise über persönliche Verhältnisse des Exploranden oder der Explorandin) verweisen, sofern sie sich diesen anschliessen kann.

#### **§ 31**     *Erweiterung des Auftrags*

Falls die gestellten Fragen nach Auffassung der sachverständigen Person nicht umfassend genug sind, hat sie dies der auftraggebenden Behörde mitzuteilen und eine mögliche Erweiterung ihres Auftrags mit dieser abzusprechen.

### **4. Massgebender Sachverhalt für Gutachten**

#### **§ 32**     *Akteneinsicht*

Der sachverständigen Person sind alle notwendigen Akten zu überlassen, soweit sie der auftraggebenden Behörde vorliegen.

#### **§ 33**     *Massgebender Sachverhalt*

<sup>1</sup> Die sachverständige Person hat dem Gutachten denjenigen Sachverhalt zu Grunde zu legen, den ihr die auftraggebende Behörde mitteilt oder der sich aus den Akten klar ergibt.

<sup>2</sup> Zweifel über den Sachverhalt sind der auftraggebenden Behörde rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Allenfalls sind bei der Begutachtung mehrere mögliche Varianten des Sachverhalts zu berücksichtigen.

#### **§ 34**     *Sachverhalt und Exploration*

<sup>1</sup> Die auftraggebende Behörde ist auf Widersprüche zwischen den fachlichen Erkenntnissen der sachverständigen Person und Aussagen des Exploranden oder der Explorandin aufmerksam zu machen. Die sachverständige Person hat zur Frage der Glaubhaftigkeit solcher Aussagen eines Exploranden oder einer Explorandin gegebenenfalls Stellung zu nehmen.

<sup>2</sup> Macht der Explorand oder die Explorandin im Rahmen der Begutachtung erstmals Angaben zum Sachverhalt oder gibt er wesentliche neue Tatsachen bekannt, ist dies der auftraggebenden Behörde mitzuteilen.

#### **§ 35**     *Erhebungen der sachverständigen Person*

Eigene Erhebungen kann die sachverständige Person nur in besonderen Fällen vornehmen. Es sind die §§ 23 f. und § 37 dieser Weisung zu beachten.

### **5. Ergänzung der Beweise**

#### **§ 36**     *Zusatztatsachen und zusätzliche Abklärungen*

<sup>1</sup> So genannte Zusatztatsachen, die sachverständige Personen ausserhalb ihres Fachgebiets oder ihres konkreten Auftrags in Erfahrung bringen, finden grundsätzlich nur auf dem Weg des Beweisverfahrens Beachtung, welches durch die zuständige Behörde durchgeführt wird.

<sup>2</sup> Hält die sachverständige Person zusätzliche Abklärungen zum Sachverhalt im Sinn von Abs. 1 für erforderlich, teilt sie dies der zuständigen Behörde mit.

#### **§ 37**     *Zusätzliche fachliche Erhebungen*

Die sachverständige Person kann zusätzliche fachspezifische Erhebungen, beispielsweise die Edition bestehender Arztzeugnisse, ärztlicher Berichte, Therapieverlaufsberichte oder dergleichen,

selbst vornehmen. Solche Unterlagen sind dem Gutachten beizulegen. Weiter ist darauf zu achten, dass eine Entbindung vom Arztgeheimnis vorliegt.

## **6. Form des Gutachtens**

### **§ 38**     *Schriftlichkeit*

Das Gutachten ist der auftraggebenden Behörde in der Regel schriftlich und dreifach zusammen mit der Rechnung einzureichen.

## **V. Verwendung und Funktion von Gutachten**

### **1. Kenntnisnahme des Gutachtens**

#### **§ 39**     *Akteneinsicht, Zustellung des Gutachtens*

<sup>1</sup>Das Gutachten wird den Parteien in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

<sup>2</sup>Das psychiatrische Gutachten über eine beschuldigte Person wird dem Verteidiger oder der Verteidigerin ausgehändigt.

<sup>3</sup>Im Interesse der beschuldigten Person kann die zuständige Behörde in Ausnahmefällen die persönliche Einsichtnahme in das Gutachten über seine oder ihre Person verweigern. Dies ist namentlich zulässig, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass die beschuldigte Person durch den Inhalt des Gutachtens schwer belastet und dadurch gesundheitlich akut beeinträchtigt werden könnte.

### **2. Ergänzung von Gutachten**

#### **§ 40**     *Erläuterungs- und Ergänzungsfragen der Parteien*

Nach Erstellung des Gutachtens gibt die zuständige Behörde den Parteien Gelegenheit, Erläuterungs- und Ergänzungsfragen zu stellen. Über deren Zulässigkeit entscheidet die zuständige Behörde endgültig.

#### **§ 41**     *Ergänzung und Erläuterung durch sachverständige Personen*

<sup>1</sup>Sind gutachterliche Feststellungen unvollständig oder nicht mehr aktuell, ordnet die zuständige Behörde eine Ergänzung des Gutachtens durch die sachverständige Person an, welche das Gutachten erarbeitet hat.

<sup>2</sup>Erscheinen die gutachterlichen Feststellungen nicht schlüssig, namentlich unklar oder widersprüchlich, fordert die zuständige Behörde die sachverständige Person zur Erläuterung ihrer Feststellungen auf.

#### **§ 42**     *Formen der Ergänzung und Erläuterung*

<sup>1</sup>Ergänzungen oder Erläuterungen eines Gutachtens können in Absprache mit der auftraggebenden Behörde in Form eines Berichts abgegeben werden.

<sup>2</sup>Sachverständige Personen können zum Zweck der Erläuterung ihres Gutachtens an der Gerichtsverhandlung als sachverständige Zeugen oder Zeuginnen befragt werden.



### **3. Weiteres Gutachten**

#### **§ 43** *Gründe für ein weiteres Gutachten*

Die zuständige Behörde holt ein weiteres Gutachten durch eine andere sachverständige Person ein, wenn ein Gutachten

- eindeutig unsorgfältig oder auftragswidrig erstellt worden ist,
- zu ernsthaften Zweifeln an der Sachkunde oder der persönlichen Eignung der sachverständigen Person Anlass gibt,
- ernsthafte Bedenken gegen die Richtigkeit von wesentlichen Tatsachen weckt, die dem Gutachten zu Grunde gelegt worden sind,
- aus anderen Gründen nicht beweistauglich erscheint und eine Ergänzung des Erstgutachtens nicht mehr möglich oder sinnvoll ist.

### **4. Beweiswert von Gutachten, Privatgutachten und ärztlichen Dokumenten**

#### **§ 44** *Richterliche Beweiswürdigung*

Gutachten unterliegen der freien richterlichen Beweiswürdigung. Abweichungen von den Feststellungen der sachverständigen Person sind aber nur aus triftigen Gründen zulässig und besonders zu begründen.

#### **§ 45** *Alter der Gutachten*

Als rechtsgenügende Entscheidungsgrundlage können nur Gutachten neueren Datums dienen. Wird auf frühere Gutachten abgestellt, muss sichergestellt sein, dass sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Um zeitgerecht zu sein, sollten Gutachten gemäss der Rechtsprechung (EGMR) in der Regel nicht älter als drei Jahre sein. In besonderen Fällen können solche ältere Gutachten mittels ärztlichen Berichten über die einzelnen relevanten Voraussetzungen der Massnahmen bzw. mit Berichten über den konkreten Therapieverlauf ergänzt werden.

#### **§ 46** *Widersprüchliche Gutachten*

Bei Vorliegen mehrerer voneinander abweichender Gutachten stützt die zuständige Behörde ihren Entscheid auf diejenigen Feststellungen, die am besten überzeugen. Die Wahl ist zu begründen.

#### **§ 47** *Privatgutachten*

Von einer Partei privat in Auftrag gegebene Gutachten können von der zuständigen Behörde entgegengenommen werden. Sie finden als Parteivorbringen Beachtung.

#### **§ 48** *Ärztliche Dokumente*

Soweit Arztberichte oder ärztliche Zeugnisse zu den Akten genommen werden, kommt diesen Erkenntnissen gegenüber gutachterlichen Feststellungen eine untergeordnete Bedeutung zu.

#### **§ 49** *Gutachten aus anderen Verfahren*

Gutachten aus anderen Verfahren, beispielsweise solche betreffend erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen und die fürsorgerische Unterbringung, können beigezogen werden. Sie vermögen jedoch die im Strafverfahren notwendigen Gutachten in der Regel nicht zu ersetzen.

## VI. Verschiedene Bestimmungen

### § 50 *Entschädigung der sachverständigen Person*

Die sachverständige Person ist für ihre Arbeit zu entschädigen. Die zuständige Behörde entscheidet darüber nach freiem Ermessen.

### § 51 *Diskussionsrunden*

Unter der Leitung des Kantonsgerichts und der Oberstaatsanwaltschaft werden nach Bedarf Diskussionsrunden zwischen der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, der Vollzugsbehörde und sachverständigen Personen durchgeführt.

### § 52 *Inkrafttreten*

Die Weisung tritt sofort in Kraft.

Luzern, 7. Mai 2014

Im Namen des Kantonsgerichts und der Oberstaatsanwaltschaft

Der Kantonsgerichtspräsident: Dr. iur. Andreas Korner

Der Oberstaatsanwalt: lic. iur. Daniel Burri

#### Geht an:

- Kantonale Gerichte
- Staatsanwaltschaft

#### Kopie an:

- Justiz- und Sicherheitsdepartement
- Vollzugs- und Bewährungsdienste, Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug

<b>Fragenkatalog für Forensisch-Psychiatrische Gutachten</b>
--

**1. Zur Frage nach einer psychischen Störung**

Hat die psychiatrische Untersuchung ergeben, dass die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) an einer psychischen Störung gelitten hat? Wenn ja, an welcher und welchen Ausmasses?

**2. Zur Frage der Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB)**

2.1. War die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) wegen dieser psychischen Störung nicht fähig zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 1 StGB)?

2.2. War die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) wegen dieser psychischen Störung nur teilweise fähig  
- zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder  
- zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 2 StGB)?  
Wenn ja, in welchem Grad (leicht, mittel, schwer) schätzen Sie die Verminderung der Schuldfähigkeit ein?

**3. Zur Rückfallgefahr**

3.1. Besteht bei der beschuldigten Person die Gefahr, erneut Straftaten zu begehen?

3.2. Welche Straftaten sind mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten?

3.3. Sofern ein Delikt gemäss Art. 64 in Betracht kommt:  
Besteht die Gefahr erneuter solcher Straftaten auf Grund einer anhaltenden oder lang dauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, oder besteht die Gefahr auf Grund von Persönlichkeitsmerkmalen der beschuldigten Person, der Tatumstände oder seiner gesamten Lebensumstände?

**4. Zu einer Massnahme (Art. 59-61 und 63 StGB)**

4.1. Besteht die für die Tatzeit festgestellte psychische Störung weiterhin? Stand(en) die vorgeworfene(n) Tat(en) damit in Zusammenhang?

4.2. Gibt es für die festgestellte psychische Störung eine Behandlung? Lässt sich durch diese der Gefahr neuerlicher Straftaten begegnen? Wenn ja, wie sollte eine solche Behandlung aussehen?

4.3. Ist die beschuldigte Person bereit, sich dieser Behandlung zu unterziehen? Könnte allenfalls auch die gegen den Willen der beschuldigten Person angeordnete Behandlung erfolgsversprechend durchgeführt werden?

- 4.4. Ist die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59-60 StGB, einer ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB oder mehrerer Massnahmen im Sinne von Art. 56a StGB zweckmässig? Ist nur eine stationäre Behandlung geeignet, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen oder genügt auch eine ambulante Behandlung? Welche Möglichkeiten der praktischen Durchführbarkeit der Massnahme gibt es?
- 4.5. Kann die ambulante Behandlung auch während oder erst nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe durchgeführt werden bzw. würde der vorausgehende oder gleichzeitige Vollzug einer Freiheitsstrafe diese Behandlung verunmöglichen oder erheblich beeinträchtigen oder nicht. Aus welchen Gründen?
- 4.6. Sofern die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) noch nicht 25 Jahre alt war:
  - 4.6.1 Ist die beschuldigte Person in ihrer Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört?
  - 4.6.2 Besteht ein Zusammenhang zwischen Tat und Störung der Persönlichkeitsentwicklung?
  - 4.6.3 Kann die Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten vermindern? Ist die beschuldigte Person zu einem Aufenthalt in einer solchen Anstalt bereit? Ist diese Massnahme gegen den Willen der beschuldigten Person erfolgreich durchführbar? Bedarf es zusätzlich einer Massnahme nach Art. 59-60 und 63 StGB?

**5. Zusätzliche Fragen**

**6. Haben Sie noch weitere Bemerkungen?**

*Verabschiedet an der Sitzung der AG For.Psych.+RM 2013*